

2. Satzung vom 03.06.2026 zur Änderung der Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Monschau vom 16.12.2022

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Für das Parken auf den Parkbereichen

1. Aukloster, Burgau, Laufenstraße, Rosenthal, Herbert-Isaac-Straße, St. Vither Straße ab Abzweig Parkfläche Burgau bis Herbert-Isaac-Straße, Schleidener Straße, Seidenfabrik, Parkpaletten Sparkasse

von 10:00 Uhr – 19:00 Uhr je angefangene Stunde	2,50 Euro
Tageshöchstgebühr	10,00 Euro

2. Stadtstraße (Gerberplatz)

von 10:00 Uhr – 19:00 Uhr je 45 Minuten Parkzeit	1,50 Euro
Höchstparkdauer 90 Minuten	3,00 Euro

3. Biesweg

von 10:00 – 19:00 Uhr je angefangene Stunde	2,50 Euro
---	-----------

Tageshöchstgebühr	10,00 Euro
-------------------	------------

zusätzliche Nachtgebühr für Wohnmobile von 19:00 – 10:00 Uhr	6,00 Euro
--	-----------

4. Wanderparkplatz Bahnhofstraße (Gemarkung Kalterherberg, Flur 16 Nr. 466), Multifunktionsplatz Höfen (Gemarkung Höfen, Flur 13 Nr. 250 und Nr. 251), Parkfläche vor der Vereinshalle Höfen (Gemarkung Höfen, Flur 13 Nr. 231)

von 10:00 – 19:00 Uhr je angefangene Stunde	1,50 Euro
---	-----------

Tageshöchstgebühr	5,00 Euro
-------------------	-----------

5. Parkfläche Rohren (Gemarkung Rohren, Flur 5 Nr. 243) und Parkfläche Kalterherberg (Gemarkung Kalterherberg, Flur 14 Nr. 342)

von 10:00 – 19:00 Uhr je angefangene Stunde	1,50 Euro
---	-----------

Tageshöchstgebühr	5,00 Euro
-------------------	-----------

zusätzliche Nachtgebühr für Wohnmobile von 19:00 – 10:00 Uhr	6,00 Euro
--	-----------

Soweit an den Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit eine Einrichtung zum Kurzzeitparken vorhanden ist, wird durch Betätigung dieser Einrichtung eine kostenfreie Berechtigung für die Dauer von 30 Minuten ausgestellt. Die Nutzung dieser Möglichkeit ist je Parkvorgang nur einmal zulässig.

§ 2

§ 3 Abs. 1 Satz 1 – 4 wird wie folgt geändert:

1. Auf Antrag kann von der Stadt Monschau eine Vignette erworben werden, die Benutzer von PKW von der Bedienung der Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit in den unter § 2 Nr. 1 aufgeführten Flächen entbindet.

Als pauschale Jahresabgeltung der Parkgebühren ist dafür eine Pauschale von 72,00 Euro/a zu zahlen.

Zur Nutzung der überdachten Stellplätze auf den gebührenpflichtigen Parkflächen ist eine besondere Vignette erforderlich. Die Jahrespauschale dafür beträgt 144,00 Euro.

§ 3

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Übernachtungsgäste im Altstadtbereich können bei einer Mindestgeltungsdauer von 3 Tagen (2 Übernachtungen) ein verbilligtes Parkticket zum Preis von 16,50 € per Handyparken erwerben. Für jeden weiteren Tag ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,50 € zu entrichten.

§ 4

Diese Änderung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 03.06.2026 zur Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Monschau vom 16.12.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 03.06.2026



(Dr. Carmen Krämer)
Bürgermeisterin